



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Neuheimerstrasse
Gemeinde	Baar
Standort	Neuheimerstrasse, Abschnitt zwischen Koordinaten 2 683 441 / 1 227 879 und 2 684 859 / 1 228 424
Grundstück Nrn. AFW 57265	2370 und 2375

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 2370 und 2375, Gemeinde Baar, werden gemäss den Plänen «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan West» und «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan Ost» (beide Massstab 1:1'750, vom 4. März 2025) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Baar im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilagen):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Interne Post:

- Amt für Raum und Verkehr, Aabachstrasse 5, 6301 Zug

Zug, 8. April 2025 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan West», Massstab 1:1'750, vom 4. März 2025
- Plan «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan Ost», Massstab 1:1'750, vom 4. März 2025

Versand: - 8. April 2025

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbilddaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1965, 1971, 1994, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbilddaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan West», Massstab 1:1'750, vom 4. März 2025;
 - Plan «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan Ost», Massstab 1:1'750, vom 4. März 2025.
2. Gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz führt das Amt für Wald und Wild (AFW) Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellten Waldgrenzen statisch fest. Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der vorgesehenen Erüchtigung der Kantonsstrasse N (Abschnitt Lättich bis Baarburgrank) leitete das AFW für die bestockten Flächen entlang der Neuheimerstrasse ein Waldfeststellungsverfahren ein. Ein Teil dieser Bestockung liegt im kantonalen Naturschutzgebiet Nr. 5.17 «Lampertswil».
3. Die Waldabgrenzung wurde vom AFW vor Ort vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Die Vermessungspunkte wurden im Abgleich mit alten Luftbildern (vgl. Beurteilungsgrundlagen) validiert und der festgelegte Waldrandverlauf in den Plänen «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan West» und «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan Ost» vom 4. März 2025 festgehalten (rot gestrichelte Linien).
4. Mit Schreiben vom 4. März 2025 wurden die beiden Pläne den betroffenen Eigentümern und dem Amt für Raum und Verkehr (ARV) zugestellt. Das ARV ist die zuständige Behörde für die Betreuung des kantonalen Naturschutzgebiets Nr. 5.17 «Lampertswil». Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 25. März 2025 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW keine Einwendungen zur Waldabgrenzung gemäss den genannten Plänen ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Im vorliegenden Fall liegt kein Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass das Amt für Wald und Wild nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz zur Schaffung von

Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durchführt und die festgestellten Waldgrenzen statisch festsetzt. Dies in Übereinstimmung mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan L 4.1.6, wonach der Kanton Zug, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020).

2. Die Pläne «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan West» und «Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan Ost» vom 4. März 2025 bezeichnen die mit der vorliegenden Verfügung festzusetzenden, statischen Waldgrenzen entlang der Neuheimerstrasse (rot gestrichelte Linien). Die hinter diesen Linien liegenden Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes. Die beiden Pläne sind integrierende Bestandteile dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, welche in den Plänen ausdrücklich als «statische Waldgrenze zu verfügen» bezeichnet sind.
3. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
4. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 WaG werden die festgestellten Waldgrenzen gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens durch die Einwohnergemeinde in ihrem Nutzungsplan nachgeführt. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das AFW die Eintragung der Waldgrenzen in den Plan für das Grundbuch. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
5. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Neuheimerstrasse, Plan Ost

GS Nrn. 2370 und 2375, Gemeinde Baar

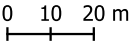
- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Statische Waldgrenze rechtskräftig
- ▭ Strasse / Weg gemäss amtlicher Vermessung
- ▭ Wald gemäss amtlicher Vermessung bisher
- ▭ Grundstückgrenze

2370

2375

Planformat A3

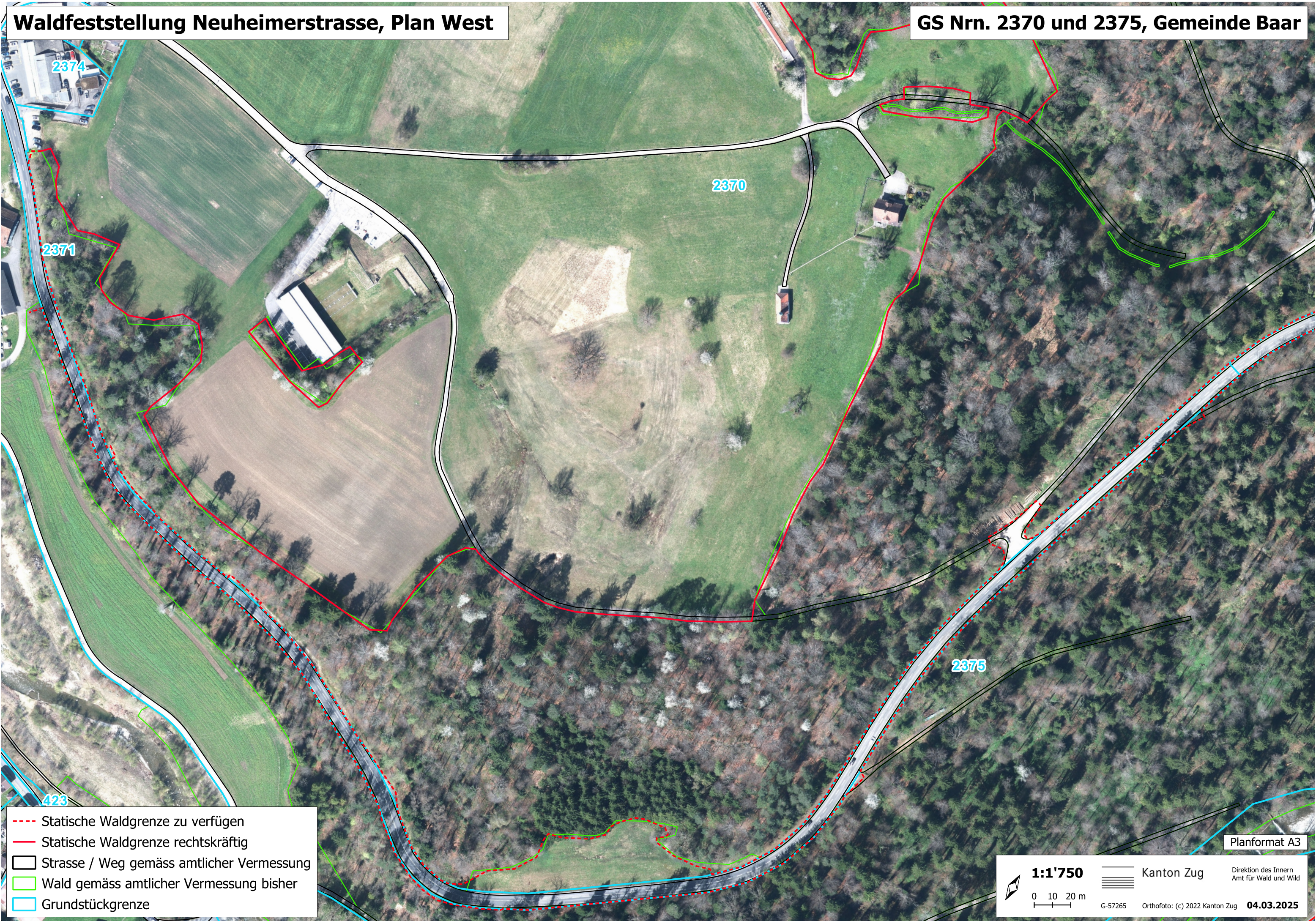
**1:1'750**

0 10 20 m

**Kanton Zug**

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

G-57265 Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug **04.03.2025**



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Statische Waldgrenze rechtskräftig
- ▬ Strasse / Weg gemäss amtlicher Vermessung
- ▬ Wald gemäss amtlicher Vermessung bisher
- ▬ Grundstücksgrenze